Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2002)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Spitex Kantonalverband Luzern, Brünigstrasse 7, 6005 Luzern,
Telefon 041 362 27 37, Telefax 041 362 27 30, E-Mail spitex-lu@tic.ch

Änderungen im Tarifvertrag mit Santésuisse

(HB) Ende Juni konnten die Verhandlungen der Zentralschweizer Spitex-Kantonalverbände mit Santésuisse Zentralschweiz für das Jahr 2003/2004 abgeschlossen werden.

Wiederum waren verschiedene Verhandlungsrunden nötig, um über Anpassungen und Änderungen des Vertrages zu diskutieren. Schliesslich wurde man sich einig, und folgende Änderungen treten per 1. Januar 2003 in Kraft:

Artikel 10: Die Pflegemassnahmen werden nach Zeitaufwand zu folgenden Ansätzen entschädigt:

a) Bedarfsabklärung und Beratung Fr. 61.–/Std.
b) Massnahmen der Untersuchung und Behandlung Fr. 53.–/Std.
c) Massnahmen der Grundpflege Fr. 45.–/Std.

Pro Patient und Quartal dürfen für Rückfragen, Abklärungen u. a. höchstens sechs Telefongespräche mit dem Ansatz für Bedarfsabklärung und Beratung verrechnet werden. Der Zeitaufwand ist in die Bedarfsabklärung gem. Artikel 6 einzubeziehen.

Artikel 16: Der Vertrag ist durch den einzelnen Spitex-Verband oder Santésuisse Zentralschweiz jeweils auf den 31. 12. eines Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. 12. 2004, kündbar. ❑

Spitex

Beratung & Weiterbildung

6062 Wilen/Sarnen
Tel. 041 666 74 71
Fax 041 666 74 72

Weiterbildungsprogramm zu Themen und Aufgaben der Hilfe und Pflege zu Hause
z. B. Pflegekonzepte, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, Förderung der Selbstkompetenz, Führung und Organisation, Finanzierung, ...

Auf spezifische Bedürfnisse zugeschnittene Beratung, Begleitung und Weiterbildung
für Spitex-Organisationen insgesamt sowie für Personen mit Entscheidungs-, Führungs- und/oder Ausführungsfunktionen in der Spitex

Aktuelles Kursangebot und weitere Informationen

www.spitex-knowhow.ch oder **Telefon 041 666 74 71**

Leistungsvertrag mit Gesundheitsdepartement

Im Altersleitbild des Kantons soll verankert werden, dass zur Spitex sowohl die pflegerischen wie auch die hauswirtschaftlichen Leistungen gehören.

(HB) Nach Auskunft des Gesundheits- und Sozialdepartements soll das Gesundheitsgesetz des Kantons geändert und die Vernehmlassung dazu noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern sind die Gemeinden für die Hilfe und Pflege zu Hause zuständig. Für den Spitex Kantonalverband Luzern ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Spitex als Dienstleisterin im pflegerischen und im hauswirtschaftlichen Bereich im neuen Gesundheitsgesetz verankert wird. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gemeinden den Eigenfinanzierungsgrad der hauswirtschaftlichen Leistungen als ungenügend erachten und diese Leistungen aus finanziellen Gründen gekürzt, wenn nicht sogar gestrichen werden.

Eine Reduktion der Spitex auf die pflegerischen Leistungen kann jedoch nicht im Sinne des Kantons Luzern sein. Auch im Altersleitbild 2001 des Kantons wird auf die Bedeutung der Spitex als wichtiges Bindeglied zwischen Spital und Heim hingewiesen.

Zur Spitex gehören sowohl die pflegerischen wie auch die hauswirtschaftlichen Leistungen. Die Minimalstandards der Kernleistungen der Spitex müssen definiert und verankert werden, damit auch in Zukunft der sinnvolle Einsatz von Spitex-Leistungen hauswirtschaftlicher und pflegerischer Art garantiert wird. ❑

Luzerner Termine

Vorstandssitzungen:

Montag	9. September
Mittwoch	23. Oktober
Montag	28. Oktober

Kurse:

17. September	Tagung für EinsatzleiterInnen und HauspflegerInnen **«Einführung in die Psychiatrie»** in St. Urban
26. November	Tagung für HaushelferInnen **«Einführung in die Psychiatrie»** in St. Urban